

RICHTLINIEN

für die Vergabe einer Förderung für die Errichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten im Zusammenhang mit der Stellplatz-Ausgleichsabgabe

- 1) Die Stadtgemeinde Baden gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Mittel Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz 1994, die in einer der in Punkt 3 angeführten Zonen eine neue Betriebsstätte errichten oder eine bestehende erweitern oder umbauen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen einen einmaligen nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschuss.
- 2) An die Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder die Erweiterung oder den Umbau einer bestehenden Betriebsstätte muss gemäß § 41 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 als Rechtsfolge die Leistung einer Stellplatz-Ausgleichsabgabe geknüpft sein. Der Förderungswerber (Antragsteller) muss zur Leistung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 bzw. der Bundesabgabenordnung rechtskräftig mit Bescheid verpflichtet worden sein.
- 3) Die Betriebsstätte muss sich in der gemäß der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 23. Juni 2015 über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder festgelegten Zone 1 (Stadtkern) oder Zone 2 (Restl. Stadtgebiet, ausgenommen Haidhof – südl. A2-Südautobahn – und Betriebsgebiete, jedoch einschließlich Bauland Sondergebiet Badehütten) befinden, und darf ausschließlich die Widmung „Bauland-Kerngebiet“ aufweisen.
- 4) Die Höhe der Förderung beträgt für Betriebsstätten in der Zone 1 max. 50 v.H. und in der Zone 2 max. 25 v.H. der rechtskräftig vorgeschriebenen Stellplatz-Ausgleichsabgabe und ist begrenzt durch die bei der Voranschlagstelle 789-755 verfügbaren Mittel.
- 5) Die Höhe der von der Stadtgemeinde Baden an ein Unternehmen zu vergebenden Förderungen ist weiters gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, begrenzt. Diesbezüglich hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, sämtliche ausbezahlten oder potentiellen Förderungen von anderen öffentlichen Körperschaften der Stadtgemeinde Baden bekanntzugeben (De-minimis-Erklärung).
- 6) Die Förderung ist bei der Stadtgemeinde Baden, Abteilung Abgabenangelegenheiten, zu beantragen. Die Vergabe der Förderung erfolgt durch den Bürgermeister, wobei das „first come – first serve Prinzip“ gilt. Bei einem Nicht-Verbleib der Betriebsstätte am geförderten Standort von durchgehend mindestens 5 Jahren ab rechtskräftiger Verpflichtung zur Entrichtung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist die gewährte Förderung zur Gänze zurückzuerstatten.

- 7) Auf die Gewährung der Förderung, die eine freiwillige Leistung der Stadt ist, besteht kein Rechtsanspruch.
- 8) Die Stadtgemeinde Baden behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder nicht der Bestimmung gemäßen Nutzung zugeführt wurde.
- 9) Die vorliegenden Richtlinien treten mit 01.01.2020 in Kraft und gelten für alle bis zum 31.12.2022 eingebrachten Ansuchen um Gewährung einer Förderung.